

nicht mehr Zeit; aber der Staatsregierung die ständische Ermächtigung zu geben, die Frage im Verordnungswege zu lösen, dazu ist sehr wohl noch Zeit, und das ist ja auch die Intention des Herrn Antragstellers, wenigstens läßt er diese Möglichkeit offen. Aber freilich, eine solche ständische Ermächtigung möchte ich nicht auf einen Antrag, den ich erst vor zwei Stunden in die Hände bekommen habe, sofort geben, und das Alles veranlaßt mich zu dem Antrage, den Antrag Lehmann an die Gesetzgebungsdeputation zur Berichterstattung zu überweisen. Im Voraus will ich aber bemerken, daß ich nicht glaube, daß die Gesetzgebungsdeputation ein Gesetz fix und fertig ausarbeitet und vorlegt; aber sie wird in Vereinigung mit der Staatsregierung die Sache spruchreif machen und so fördern können, daß sie auf Grund ausreichender ständischer Ermächtigung von der Regierung im Verordnungswege zur Erledigung gebracht werden kann.

Präsident Haberkorn: Sie haben den Antrag gehört, nämlich den Antrag Lehmann an die Gesetzgebungsdeputation zu verweisen.

Wird der Antrag unterstützt? — Ausreichend. Der Herr Referent!

Referent Dr. Minckwitz: Ich wollte nur den Herrn Antragsteller ersuchen, seinen Antrag dahin zu erweitern, daß auch zugleich die übrigen Anträge, wenigstens der Antrag Dehmichen mit an die Gesetzgebungsdeputation verwiesen wird; denn der gehört unbedingt dazu, und vielleicht auch der Antrag Freytag, da einmal die Gesetzgebungsdeputation darüber berathen soll.

Abg. Ackermann: Ich habe kein Bedenken, meinen Antrag auch auf den Antrag des Herrn Abg. Dehmichen zu erstrecken, aber auf den Antrag des Herrn Abg. Freytag ganz gewiß nicht. Dieser enthält einen Wunsch, der hier ausgesprochen wird, dessen Erfüllung aber zur Kompetenz der Reichsbehörden gehört. Ich wüßte nicht, was die Gesetzgebungsdeputation mit dem Antrag Freytag machen sollte.

Präsident Haberkorn: Wird auch der Antrag unterstützt, den Antrag des Abg. Dehmichen der Gesetzgebungsdeputation zu überweisen? — Sehr ausreichend.

Abg. Schmidt: Es ist mehrfach auf Grund des Antrags des Herrn Abg. Lehmann, dem ich ja in seiner Tendenz gern zustimme, ein großes Gewicht auf das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden, beziehentlich die Wahl der Friedensrichter gelegt worden. Ich halte mich für verpflichtet, auf Grund der Ueberzeugung, die

ich gewonnen habe, auszusprechen, daß die königl. Staatsregierung bei Auswahl der Friedensrichter bemüht gewesen ist, Leute, die ebensowohl qualificirt, als auch das Vertrauen der Gemeinde genießen, zu wählen; daß aber leider — meine Herren, das findet in sehr vielen anderen Sachen statt — die meisten solcher Erwählten ein derartiges Ehrenamt zurückgewiesen haben. Ein solcher Fall wird aber auch dann eintreten, wenn die Gemeindevertretungen wählen sollen, wie dies z. B. bei der Wahl von Gemeindevorständen so häufig bemerkbar ist, wo die durch Vertrauen der Gemeinden erwählten Vertreter nur zu oft die Wahl ablehnen und die Wahl dann nicht immer im Sinne berechtigter Wünsche erfolgen kann. Möchte im Lande Sachsen doch immermehr die Ueberzeugung sich Bahn brechen, daß man solche Aemter nicht immer zurückweisen darf.

Abg. Strauch: Nun, meine Herren, es thut mir allerdings leid, gerade im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner mich aussprechen zu müssen. Der Herr Abg. Penzig hat in seiner ersten Rede gesagt: nur wenn das Friedensrichterinstitut das Vertrauen der Bevölkerung genießt, kann es einer gedeihlichen Entwicklung seiner Aufgabe entgegensehen. Er hat in seiner zweiten Rede gesagt: wenn die hohe Staatsregierung durch die gegenwärtige friedensrichterliche Einrichtung möglicher Weise die erwünschten, die günstigsten Erfahrungen nicht einsammeln würde, daß daraus nicht zu schließen sei, daß das Institut sich überhaupt nicht bewährt oder nicht ein solches werden kann, wie z. B. im preussischen Staate. Ich stimme ihm vollständig in allen diesen Aeußerungen zu; ich glaube aber, Alles, was von dem Friedensrichterinstitut zu erwarten ist, ist nur möglich, wenn dasselbe durch freie Wahl der Gemeindebehörden in irgend einer Form hervorgeht; nur dadurch ist es möglich, daß es das Vertrauen des Publicums wird genießen und seine Geschäfte gedeihlich wird abwickeln können. Meine Herren! In diesem Falle, wie die gegenwärtige Einrichtung respective Ernennung der Personen erfolgt ist, muß ich allerdings gestehen, hat das hohe Ministerium durch seine Organe nicht immer das Richtige getroffen; man hat sich geradezu höchst verwundert, daß auf einmal Der und Jener als Friedensrichter auftrat, der eigentlich den gewöhnlichen Verhältnissen des Publicums fernsteht und doch als solcher ernannt worden ist. Aus dem Grunde ist auch Manches überhaupt durch sie nicht zum Austrag gebracht, da man sich gescheut, sie in Anspruch zu nehmen oder nicht das Vertrauen zu den betreffenden Personen gehabt, daß sie im Stande sind, gerade in den Verhältnissen, in welchen ja die Thätigkeit der Friedensrichter in Anspruch genommen wird, darüber zu urtheilen, weil sie mit den wirklichen Verhältnissen des Volkes zu wenig vertraut sind. Ich